

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der VERBUND AG setzt sich der Aufsichtsrat aus bis zu zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Nach der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die 76. ordentliche Hauptversammlung am 25. April 2023 setzte sich der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern zusammen, davon zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder.

Mit Beendigung der kommenden 77. ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 2024 laufen die Mandate von vier gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, und zwar von Herrn Mag. Martin Ohneberg, von Frau Mag. Dr. Christine Catasta, von Frau Prof. Dr. Barbara Praetorius und von Herrn Dipl.-Ing. Eckhardt Rümmler, ab.

Insgesamt wären somit in der kommenden 77. ordentlichen Hauptversammlung vier Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl von zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wieder zu erreichen.

Die VERBUND AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs. 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat somit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG gegen eine Gesamterfüllung der Quote wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter:innen noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter:innen erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteils gemäß § 86 Abs. 7 AktG kommt. Somit sind zumindest fünf Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen.

Derzeit sind von zehn Kapitalvertreter:innen sechs Männer und vier Frauen und von fünf Arbeitnehmervertreter:innen drei Männer und zwei Frauen, insgesamt sohin neun

Männer und sechs Frauen im Aufsichtsrat vertreten, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle vier Mandate, davon zumindest zwei Frauen, zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 30. April 2024 wieder aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt und nicht nur das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist, sondern wie bisher insgesamt sechs Frauen dem Aufsichtsrat angehören. Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs. 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben. Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen

1. Mag. Martin Ohneberg, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.
2. Dr. Ingrid Hengster, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.
3. Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.
4. Dipl.-Ing. Eckhardt Rümmler, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Personen in der Hauptversammlung am 30. April 2024 würden damit wieder vier Frauen auf Seite der Kapitalvertreter:innen dem Aufsichtsrat angehören und würde damit der Anteil der Frauen bei den Kapitalvertreter:innen weiterhin 40 % betragen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (vier Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen liegt jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen oder vergleichbaren Funktionen vor sowie eine Bestätigung, dass keine Besorgnis einer Befangenheit begründet ist und auch keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung

wegen eines Deliktes vorliegt, das die berufliche Zuverlässigkeit als Aufsichtsrat in Frage stellen würde.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs. 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 23. April 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionär:innen gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 19. April 2024 zugehen müssen.